

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00473 vom 26. März 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00473

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00473 du 26 mars 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00473 del 26 marzo 2021

Regeste

Stimmrechtsbeschwerde | [Stimmrechtsbeschwerde betreffend kommunale Abstimmung Gestaltungsplan Areal Hardturm - Stadion] Die Abstimmungszeitung und die Aktenaufgabe der Beschwerdegegnerin genügten den Anforderungen gemäss Art. 34 Abs. 2 BV (E. 4.1 f.). Abweisung.

Erwägungen

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6.1

In Stimmrechtssachen werden keine Kosten erhoben, es sei denn, das Rechtsmittel erweise sich als offensichtlich aussichtslos (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 VRG). Von einem solchen Fall ist hier nicht auszugehen, weshalb die Verfahrenskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen sind.

E. 6.2

Dem unterliegenden Beschwerdeführer steht keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.